ihrer eigentlichen Dienflobliegenheiten geschehen tann, auch mit ber Controle ber privativen Braunschweigichen Abgaben ju beauftragen.

Mrtifel 13.

Die Coulibre ber Conseriante ber in ben bem Seinerwerten soujfolissinden Arzegetich Seumindweigidem Enderschiefen follen bes Benenschweigigte Ophinisektern, eine bei einliche Justicht "Schreczent" erfeiten und, giefe dem Höllen zur Optichungs ber auf bie Berniftveräuter führenden Gerafien, den Schlasblumen a.c., mit ben Benunftweise für nachselzeiten serfein werben. Die bei den Alferdingsein von jeme Geruschnieren augmentenden Seinensch um Seiegel fallen ehnfalls nur des Perspelie Benunftweisigfe Deckierstehm führen.

Artitel 14.

Die Herzeglich Beumischenfalle Reigerung ist befugt, zu benjungen Rindiglich Jampenserfun Gemeinstern siehe Elligie der Ausgelichenstenen, derem Geschlich bis gebachen Landerschrift merben dermielem merben, einen Camtesteur abzunden, nichter bei derfolken uns allen Geschlichen und Geschlaugung, der bis son gemeinschäuflich Zeighen-Geschlichen kerrefun, Armanis zu nehmen, beschliftigen Befrechungen beijumschem und babei landesfinternerfun, Armanis zu nehmen, beschliftigen Befrechungen beijumschem und babei landesfinter beschriegen in deuten fast, was auch dem Schliebenschlichen und babei landesfinter beschriegen in deuten fast, was den fin der Gehetzschlich fich beschlich.

Auch bleibt es berfelben überlaffen, zeinveife Beamten an Die gedachten Aemter abzuordnen, um von ber Art ber Bermaltung und beren Refultaten Kenntniff zu nehmen.

Metitel 15.

Artifel 16.

Die von den Oerichten verhängten Gelbstrafen und confiection Gegenstände fallen, nach Abjug der, den besfalligen im Steueroereine geseinden gesellichen Destimmungen gemiß zu berechnenden Denuncianten Amplie der Herziglich Braunsspreifigfen Staats-Casse ge-